

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)** **für werkvertragliche Leistungen der BRÜGGEN ENGINEERING GmbH (BEG)**

### **§1 Wirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller - auch zukünftiger Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der BEG für werkvertragliche Leistungen.

Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von der BEG als auch vom Auftraggeber unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.

Von diesen AGB abweichende AGB entfalten keine Wirkung.

### **§2 Angebote / Preise / Durchführung des Vertrages / gegenseitige Pflichten**

- (1) Angebote der BEG gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Auftraggeber auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen. Sie sind daher bis zur endgültigen Auftragsbestätigung durch BEG freibleibend.
- (2) Die Bestellung des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot.
- (3) Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis oder Aufmaß vereinbart werden. Preise gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann BEG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. BEG ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn BEG den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von BEG. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung ist ausgeschlossen.

### **§3 Arbeitssicherheit**

Der Auftraggeber hat gemäß ArbSchG §8 (2) zu gewährleisten, dass die Erfüllungsgehilfen der BEG hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten.

### **§4 Verschwiegenheitsklausel**

Der Auftraggeber und BEG sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bzgl. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist BEG berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

BEG verpflichtet sich, die Kundendaten auch im Hinblick auf das BDSG ordnungsgemäß zu verwalten.

### **§5 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen**

- (1) **Rechnungsstellung**  
Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, ist BEG berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.  
Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Danach fallen zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vorbehalten bleibt.
- (2) **Aufrechnung / Zurückbehaltung / Minderung**  
Der Auftraggeber ist lediglich zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung und/oder Minderung berechtigt, wenn die Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder anerkannt sind.

### **§6 Termine / Mitwirkungspflicht**

- (1) Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt BEG diese nach eigenem billigem Ermessen.
- (2) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.
- (3) Der Auftraggeber haftet gegenüber BEG dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch BEG ausschließen oder beeinträchtigen.
- (4) Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist BEG von der Leistungsverpflichtung befreit.

### **§7 Haftung**

- (1) Die BEG, deren gesetzliche Vertreter, sowie Erfüllungsgehilfen, sowie Mitarbeiter haften nicht für anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachte und/oder entstandene Schäden, es sei denn BEG, deren gesetzlichen Vertretern, sowie Erfüllungsgehilfen bzw. Mitarbeitern fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last.
- (2) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit besteht die Haftung auch für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit.
- (4) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die BEG darüber hinaus nur für vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden in Folge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck

gefährden würde, oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist.

- (5) Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme von BEG eingesetzt oder solche zur Nutzung an den Auftraggeber vermietet werden, haftet der Auftraggeber sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme, es sei denn, der Schaden wäre durch BEG bzw. deren Mitarbeiter verursacht.

### **§8 Durchführung von Werkverträgen**

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem Auftraggeber und BEG gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

- (1) Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros von BEG durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des Auftraggebers kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.
- (2) Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers durchgeführt wird, ausschließlich BEG. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.
- (3) Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte/Abnahmeprotokolle/Teilabnahmeprotokolle bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

Nach erfolgreich durchgeführter Leistungserbringung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Leistungserbringung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, BEG unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Leistungsabnahme Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält BEG zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

Wenn der Auftraggeber trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm BEG schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern BEG hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Auftraggeber beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

- (4) BEG leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuerstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuerstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der Auftraggeber Minderung oder Rücktritt sowie Schadenersatz verlangen. Auf §7 wird ergänzend verwiesen. Bei nur geringfügigen Mängeln (Bagatellschäden) steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.

### **§9 Vermittlungsklausel**

Der Auftraggeber verpflichtet sich keine Mitarbeiter der BEG abzuwerben oder sonst innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsende zu beschäftigen. Bei Abwerbung bzw. Wechsel des BEG-Mitarbeiters zum Auftraggeber ist eine Vermittlungsprovision von 30% der Gesamtbruttojahresbezüge im übernehmenden Betrieb mit Vertragsunterschrift fällig.

### **§10 Schlussbestimmungen**

Sollten Teile der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Normen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche gilt der Unternehmenssitz der BEG.

Mannheim, den 01.02.2019

Die Geschäftsführung